



ARBEITSPAPIER

Badenerstrasse 682
8048 Zürich
T 044 436 90 00
F 044 436 90 15
www.fiz-info.ch
contact@fiz-info.ch
Spendenkonto 80-38029-6

Menschenhandel und Asyl: Probleme in der Praxis

Das Problem von Frauenhandel im Asyl kann so zusammengefasst werden: die Rechte, die Opfern von Menschenhandel in der Schweiz zustehen würden, wurden bis heute im Asylverfahren nicht vollständig umgesetzt und werden somit regelmässig von den Behörden missachtet. Selbst wenn Polizeiermittlungen ergeben, dass die Frau in der Schweiz ausgebeutet wurde und sie bereit wäre, gegen die Täter auszusagen, läuft das Asylverfahren unbeirrt weiter. Im Asylverfahren kann ein traumatisiertes Opfer von Menschenhandel nicht seinen Bedürfnissen entsprechend betreut und geschützt werden. Im schlimmsten Fall wird es in ein Land ausgeschafft, in dem es ausgebeutet wurde, mit geringen Aussichten auf Unterstützung und Schutz vor den Tätern.

Allgemein:

Es gibt verschiedene mögliche Gründe, weshalb sich ein Opfer von Menschenhandel im Asylverfahren befinden kann.

- Das Opfer entkommt in der Schweiz oder einem anderen Land (v.a. Dublin-Staaten) den Menschenhändlern und stellt ein Asylgesuch in der Schweiz
- Der/die Betroffene steht unter dem Einfluss des Menschenhändlers und wurde von diesem instruiert ein Asylgesuch zu stellen
- Die prekäre Situation von Asylsuchenden wird von Menschenhändlern ausgenutzt

Menschenhandelsopfer können die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Menschenrechtsverletzungen, Frauenspezifische Fluchtgründe, Verfolgung durch Täter/Netzwerke, subtile Bedrohung, Druck und Zwang, etc. stellen Verfolgungshandlungen dar. Die Elemente der Flüchtlingseigenschaft müssen einzeln und sorgfältig geprüft werden.

- ⇒ Menschenhandel als Grund für Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft / Asylgewährung
- ⇒ Menschenhandel als Grund für vorläufige Aufnahme – dies muss immer im Einzelfall geprüft werden!
- ⇒ Menschenhandel als Grund für Anwendung Souveränitätsklauseln oder zuständigkeitsbegründendes Element im Dublin-Verfahren (u.a. durch Gewährung Erholungs- und Bedenkzeit), d.h. auch wenn es sich um einen Dublin-Fall handelt, erklärt sich die Schweiz für das Asylgesuch zuständig

Zu wenig Identifizierungen

Asylbefragungen finden unter speziellen Umständen statt, welche die Erkennung möglicher Opfer von Menschenhandel erschwert:

- Die Zeit ist sehr knapp
- Im Rahmen der Erstbefragung soll primär der Flucht-/Reiseweg , bzw. die Dublin-Zuständigkeit geklärt werden (Prüfung der Voraussetzungen NEE)
- Stresssituation (Befragung entscheidet über weiteres Leben der Person)
- Inkohärente Aussagen aufgrund der Situation, Trauma, Druck, Angst, Misstrauen gegenüber den Beamten werden den Betroffenen zu Lasten gelegt – bzw. ihre Aussagen werden als unglaubwürdig eingestuft
- Fehlende Kenntnisse und Sensibilisierung bezüglich Mechanismen und Formen des Menschenhandels, sozio-kultureller Dispositionen und Auswirkungen von Traumata sowie Vorurteile und Stereotypendenken.

Asyl(erst)befragungen sind extrem wichtig – Abweichungen, Ergänzungen späterer Aussagen hiervon werden dem Betroffenen meist negativ angerechnet und als Indiz für die Unglaubwürdigkeit des Asylgesuchstellers fehlinterpretiert.

Bei Asylbefragungen handelt es sich immer um eine Stresssituation. Grundsätzlich wird den Asylsuchenden grosses Misstrauen entgegengebracht, welches das Erkennen von möglichen Menschenhandelsopfern schwierig macht. Hinzu kommen Faktoren, welche das Aussageverhalten von Menschenhandelsopfern beeinflussen, wie etwa Schamgefühle, Angst oder Trauma. Unvollständige Geschichten, nicht kohärente Erzählungen, das Verschweigen von traumatischen Erlebnissen oder sich selber nicht als Opfer zu sehen sind typische Folgen der Traumata, welche durch den Menschenhandel erlitten wurden. Damit Betroffene ihre gesamte Leidensgeschichte erzählen, also eine tatsächliche Identifizierung als Opfer von MH erfolgen kann, muss ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden – hierfür ist zum einen **Zeit** notwendig, zum anderen braucht es **behördenunabhängige, spezialisierte BeraterInnen**, welchen es möglich ist, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

Häufig scheidet das Erkennen / Identifizieren von Opfern von Menschenhandel an fehlendem Wissen, mangelnder Sensibilisierung bezüglich dem Aussageverhalten von Opfern von Menschenhandel bzw. weil die Betroffenen als unglaubwürdig eingestuft werden. Dies hat verheerende Folgen für die Betroffenen: sie erhalten keine opferrechtliche Unterstützung und häufig keinen Schutz (Asyl/vorläufige Aufnahme).

Vorgehen bei Verdacht auf Menschenhandel unbefriedigend/ungeklärt:

Liegt ein Verdacht auf Menschenhandel vor, so setzen die **Schutz- und Unterstützungspflichten** der Schweiz unmittelbar ein. Gem. der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK und des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels - ERK (dem mittlerweile wichtigsten internationalen Instrument zu dieser Thematik für die Schweiz) gehören hierzu:

- Die Identifizierung
- Der Schutz vor weiteren Menschenrechtsverletzungen
- Spezialisierte Unterstützung in medizinischer, sozialer und psychologischer Hinsicht, juristische und soziale Beratung und Information
- Erholungs- und Bedenkzeit
- Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen oder wegen Strafverfahren
- Pflichten bei der Rückführung
- Spezielle Pflichten bei Minderjährigkeit
- „Non-Revoulementverbot“ aus Art. 4 EMRK

Entsteht der Verdacht auf Menschenhandel, so müsste die betroffene Person also z.B. in einer spezialisierten Unterkunft untergebracht werden, die notwendige medizinische Versorgung erhalten und von spezialisierten Opferberatungsstellen unterstützt werden. In der Schweiz ist es heute so, dass lediglich ein Informationspapier mit den Kontaktangaben der kantonalen und der auf Menschenhandel spezialisierten Opferhilfestellen abgegeben wird. Gemäss Erfahrung der FIZ, aber auch international gestützter Meinung¹ ist dies unzureichend – die wenigsten Opfer melden sich aus eigener Kraft bei einer solchen Stelle.

Opfer können ihre Rechte nur wahrnehmen, wenn ihnen die Schweiz aufenthaltsrechtlichen Schutz gewährt und sie sich legal in der Schweiz aufhalten können. Einzelne internationale Vorgaben, wie etwa die Erholungs- und Bedenkzeit, die Möglichkeit eines Aufenthaltes und somit auch adäquate Unterstützung wurden im Ausländergesetz ansatzweise geregelt. Aufgrund des Ausschliesslichkeitsprinzips unseres Asylrechts (AsylG Art. 14 Abs. 1) gelten diese Vorgaben für asylsuchende Opfer von Menschenhandel jedoch nicht – hier wurden die internationalen Verpflichtungen nicht umgesetzt.

Fand die Menschenhandelstat im Ausland statt, so fällt die Opferhilfe nach Opferhilfegesetz - OHG weg – internationale Vorgaben (vgl. oben) werden gänzlich missachtet, bzw. das Opfer erhält keinerlei spezialisierte Unterstützung oder Schutz durch die Schweiz. Dies obwohl im internationalen Recht keine Unterscheidung von Opfern aufgrund des Tatortes gemacht wird.

¹ Vgl. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/iom-projektbericht-menschenhandel-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt 13.08.2015).

Völkerrechtswidrige Praxis der Schweiz in Dublin-Fällen

Da die Erholungs- und Bedenkzeit gem. ERK zwingend zu gewähren ist, muss diese auch für das Schweizer Asylverfahren umgesetzt werden – dies ist heute nicht der Fall.

Die Schweiz lehnt denn auch ein Zuständigkeitsübergang bei Opfern von Menschenhandel kategorisch ab. Auch bei Tatort Schweiz – ja sogar bei Strafverfahren und Kooperation des Opfers mit den Schweizer Strafverfolgungsbehörden läuft das Dublin Verfahren unbeirrt weiter – die Schweiz erachtet sich nicht als zuständig! Anstatt von der Souveränitätsklausel Gebrauch zu machen oder von einem Zuständigkeitsübergang auszugehen, sieht die SEM-Weisung die Ausstellung von zweckgebundenen Visa vor, falls das Opfer für weitere Befragungen im Strafverfahren gebraucht wird. Diese Handhabung ist stossend.

Aufgrund dieser Praxis werden den Betroffenen ihre Opferrechte, Schutz und Unterstützung gem. ERK (vgl. oben) vorenthalten– dies ist völkerrechtswidrig!

FIZ/28.8.2015